

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1800)
Anhang:	Beilagen zu dem Bericht der vereinigten Commission beider Räthe [Fortsetzung]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

behalten, und der traurige Zustand in dem wir uns befinden, nicht ärger werden!

Die Sitzung wird für eine halbe Stunde aufgehoben.

(Abends 8 Uhr.)

Der grosse Rath zeigt durch eine Bothschaft an, daß er seine Sitzung bis morgen um 10 Uhr vertagt hat.

Die Secretäre zeigen an, daß sie dem B. Präsident Dolder den gesetzlichen Beschluß, die 3 Direktoren betreffend, übergeben haben; zugleich, daß der Br. Clavel sich bey dem Präsident des Directoriuns eingefunden, gerechtfertigt, und keine Befehle von den 3 Exdirektoren angenommen.

Die Sitzung wird bis morgen um 10 Uhr aufgehoben.

Grosser Rath. 8. Jenner.

Präsident: Fierz.

Die BB. Laharpe, Secretan und Oberlin, Exdirektoren, begehren zu folge der Constitution, Mittheilung der Schriften, die gegen sie als Anklage gebraucht wurden, indem dadurch ihre Ehre angegriffen sey, und sie sich also das Recht ausschütten, sich vertheidigen zu dürfen; sie erklären zugleich, daß sie gerne dem Vaterlande ihre Stellen zum Opfer bringen, an denen das Unglück der Zeitumstände sie hinderte, alles Gute zu bewirken, welches sie gewünscht haben.

Auf Nüce's Antrag wird diesem Begehrten ohne Einwendung entsprochen.

Huber sagt: Nicht um unsertwillen, sondern um der Nation willen, deren Zutrauen den Stellvertretern des Volks unentbehrlich ist, und um allen Entställungen, die die Verlaumung veranlassen könne, zuvorzukommen, fordere ich, daß wenigstens ein Auszug aus dem gestrigen Bericht der Commission nebst den Beilagen gemacht, und gedruckt, und in der ganzen Republik zur Aufklärung des Volks allgemein verbreitet werde — damit wir dem Volke zeigen, daß wir immer gleich, der Einheit der Republik, der Gleichheit der Rechte, und den Grundsätzen einer Stellvertretung des Volks huldigen, und nie davon uns entfernen werden! Lebhafte Unterstützung.

Nüce stimmt bei, fordert aber, daß ohne Auszug das Ganze buchstäblich abgedruckt werde, in allen drei helvetischen Sprachen, weil das ganze Volk Helvetiens über diesen Gegenstand aufs umständlich berichtet seyn müs.

Kuhn stimmt Nüce bei, doch findet er, daß der Druck in italienischer Sprache in dem gegenwärtigen Augenblick, wo die italienischen Kantone vom Feinde besetzt sind, überflüssig wäre.

Nüce beharrt, weil vielleicht Morgen die italienischen Kantone wieder befreit seyn können, und völlige Gleichheit der Rechte unter allen Bürgern Helvetiens Statt haben soll.

Nüce's Antrag wird angenommen.

Huber. Gestern ist uns von der Commission angezeigt worden, daß die Herausgeber des Nouve liste Vaudois wegen Einrückung einer Anzeige von Laharpe's Absichten wider die Gesetzgebung, verhaftet wurden; es ist wichtig, daß wir zugleich solche persönlichen Verfolgungen aufhören machen, daher trage ich darauf an, daß von der Vollziehung Mithilfung jenes Arrestes abgesovert werde, um dasselbe zugleich zu cassiren, wenn sich die Sache angezeigter Maassen verhält.

Kuhn stimmt Hubern bei, fordert aber zugleich noch die Protestation der beiden Exdirektoren Dolder und Savary gegen diesen Beschluss, damit die Gesetzgebung hierüber vollständig aufgeklärt werde.

Beide Anträge werden angenommen.

Der Präsident fragt: ob keine Gutachten an der Tagesordnung seyn.

Erlacher denkt, wir haben noch genug mit den Folgen des gestrigen Beschlusses zu thun, ohne Gutachten in Berathung zu nehmen; er fordert, daß man ohne Aufschub zu Ernennung einer neuen vollziehenden Gewalt schreite.

Cartier stimmt Erlachern ganz bei, und denkt, da wir alle mit dem ganzen Volk so sehnlich auf eine neue Constitution warten, und dieselbe bald zu erhalten hoffen, so wäre es unzweckmäß, jetzt nach Auflösung des Directoriuns, wieder für wenige Zeit ein neues Directoriun zu ernennen; weit zweckmäßiger scheint es ihm für diese Zwischenzeit, nur eine provisorische Regierungskommission zu ernennen, der man die Rechte der vollziehenden Gewalt übertrage; er schlägt vor, dieselbe aus 7 Mitgliedern bestehen zu lassen, und in Rücksicht der Wählungsart dem Senat für jede Stelle in dieser Regierungskommission 3 Bürger vorzuschlagen, damit derselbe aus diesem Vorschlag die endliche Wahl treffe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu dem Bericht der vereinigten Commission beider Räthe.

(Fortsetzung.)

V.

Das Vollz. Directoriun an den Bürger Pichon, Geschäftsträger der franz. Republik bei der helvetischen Regierung.

Bir müssen Ihnen anzeigen, daß wir heute einen außerordentlichen Eilboten mit Zuschriften von uns an die Regierung der fränkischen Republik absenden; wir fordern dieselbe um Beistand und ihre guten Handbiethungen auf, um die Ordnung und die bei uns festgesetzte Constitutionsregel, welche theils durch die Verwerfung des helvetischen Senats in Betreff der Belangung der Interims-Regierungsgliedern von Zürich, theils auch durch dens bis auf den heutigen Tag gemachten Eingriff auf den 64. Artikel

unserer Constitution, welcher sagt: „Die beiden Räthe sind gehalten, jedes Jahr ihre Sitzungen drei Monate lang einzustellen, sie können es aber auf eine längere Zeit thun“ — gefährlich bedroht sind. Der 76. und 79. Artikel der helvetischen Constitution verpflichtet uns zu dem heutigen Schritte, und die Wohlfahrt der gemeinsamen Sache befiehlt uns denselben noch weit ernsthafter, damit wir dem Ausbruch gegenrevolutionärer Vorhaben vorkommen, die uns bedrohen.

Bei diesem Ereigniß verlangen wir die Erfüllung des 3ten Artikels des zwischen uns und der französischen Republik geschlossenen Bündnisses. Wir zweifeln nicht, Sie werden von der Macht, die in Ihren Händen liegt, Gebrauch machen, um sowohl die Vollziehung und die Handhabung unserer constitutionellen Gesetze, als unsere Anstrengungen zu unterstützen, damit wir die Faktionen unterdrücken, die uns den Bürgerkrieg herbei zu führen suchen, bis daß die Regierung der französischen Republik hierinfalls sich selbst auf das deutlichste erklärt.

Gruß und Achtung.

Der Präsident des Volkz. Direktoriums,

Im Namen des Volkz. Direkt. der Gen. Sekr.

Dem Original gleichlautend.

Bern, den 6. Jan. 1800.

Im Namen und in Gegenwart der vereinigten Commission.

Ba y, Präsident.
Anderwerth, Sekr.

VI.

Bern, den Dez. 1799.

Das Vollziehungsdirektorium an den B. Obergeneral der Donauarmee.

Bürger General!

Wir müssen Ihnen berichten, daß wir heute einen außerordentlichen Courier mit Aufträgen an die Regierung der französischen Republik abgeschickt haben. Wir begehrn derselben Hilfe und gute Dienste, um bei uns die constitutionsmäßige Ordnung und den 64sten Artikel der Constitution handzuhaben, welcher mit sich bringt, daß die beiden Räthe gehalten seyn, sich alle Jahre wenigstens 3 Monathe lang zu ajourniren. Die Artikel 76 und 79 der nämlichen Constitution übertragen uns die Pflicht, die Vollziehung der Gesetze zu sichern, und sowohl für die innere als äußere Sicherheit des Staates zu sorgen.

Dasselbe Interesse an der gemeinschaftlichen Sache tragt uns diese Pflicht desto ernsthafter auf, wenn es um die Frage zu thun ist, ob man Schweiz vor den Gerichten belangen könne, welche Proklamationen abgefasset, Truppen ausgehoben, und Geld erhoben haben, um eine Regierung umzustürzen, welcher sie Treue geschworen haben, und uns gegen die fränkische Truppen zu streiten, welche unser Vaterland vertheidigen. In der Erwartung, daß die Regierung der fränkischen Republik sich, wie dies nicht fehlen wird, nach Inhalt der Garantie erklären werde, welche der Schweiz durch den 3ten Artikel des Allianztraktates zugesichert ist, durch welchen sie mit Frankreich vereinigt ist, laden wir Sie, B. General, ein, die Maßregeln zu treffen, um Uebelgesinnte zur Ordnung zu bringen, wenn es einige geben sollte, die die öffentliche Ordnung stören wollten, und wir erwarten mit Zuversicht, daß Sie uns Hülfe und Beistand zur Vollziehung und Handhabung unserer constitutionsmäßigen Vorschriften leisten werden.

Gruß und Achtung.

Der Präsident des Volkz. Direkt.,

Im Namen des Volkz. Direkt., der Gen. Sekr.

Dem Original gleichlautend,

Im Namen und in Gegenwart der aus beiden Räthen vereinigten Commission,

Unterz.: Ba y, Präsident.

Anderwerth, Sekr.

Actenstücke

zur Geschichte des 7. Januar 1800, oder der Entfernung der Laharpe, Secretan und Oberlin aus der helvetischen Regierung.

1.

Bern 7. Jan. 1800.

Das Vollziehungs-Direktorium an den Bürger Clavel, Brigadenchef.

Das Volkz. Direkt. unterrichtet von den gegenrevolutionären Umrissen, die in Bern statt gefunden haben, um zu Destreys Vortheil, die Regierung zu stürzen,

beschließt:

1. Der Oberbefehl aller helvetischen Truppen, die sich in Bern befinden, ist dem Brigadenchef B. Clavel übertragen.

2. Der B. Clavel wird sich auf der Stelle mit dem fränkischen General, unter welchem die fränkischen in Bern befindlichen Truppen stehen, besprechen, um im Einverständnis mit ihm zu handeln.

3. Uebrigens wird er keinem Befehl oder Beschluss Folge leisten, der nicht von der Mehrheit der Glieder des Direktoriums unterzeichnet ist.

4. Der gegenwärtige Beschluß soll dem B.